

Empfehlungen an die neue Bundesregierung

- 21. Legislaturperiode -

Inhalt

Individuelle Bedarfe erkennen - Grundlagen für ein gelingendes Ankommen und langfristige Inklusion schaffen	1
Sozial Gerecht Handeln - Ankommen und Versorgung angemessen gestalten	2
Bedarfsgerechte Sozialleistungen sicherstellen.....	2
Menschenwürdig unterbringen, Haft vermeiden	3
Pro Inklusion und gegen wirtschaftliche Verwertungslogik	4
Inklusion in Bildung und Arbeit fördern.....	4
Diskriminierungsfreien Zugang zur Staatsangehörigkeit gewährleisten	5
Schutz geflüchteter Menschen mit Behinderungen ernstnehmen	5
Situation in Heimatländern für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen – Beispiel Syrien	5
Sichere und legale Zugangswege fördern.....	6
Gemeinsam stärker – Für die europäische Einheit, gegen weitere Fragmentierung..	8
Keine Einigung auf Grenzschießungen und Zurückweisungen	8
Europäisches Asylsystem gemeinsam menschenwürdig gestalten	9
Zusammenhalten, gesellschaftliche Unterstützung begünstigen	9

Individuelle Bedarfe erkennen - Grundlagen für ein gelingendes Ankommen und langfristige Inklusion schaffen

Aktuell fehlt ein zuverlässiger Mechanismus zur Identifizierung von Vulnerabilitäten. In der Folge kommt es weitläufig zu Fehlzusweisungen, unzureichender Versorgung und fehlerhaften Asylentscheidungen – etwa, wenn gehörlose Menschen in eine Umgebung verteilt werden, in der niemand Gebärdensprache versteht, oder Personen mit Pflegebedarf in Regionen ohne angemessene Infrastruktur. Auch in Anhörungen wird meist nicht auf (selbst offensichtliche) Behinderungen eingegangen, obgleich diese oft Folge der Verfolgung im Heimatland sind und somit direkt schutzrelevant.

Ein zuverlässiger Mechanismus zur Identifizierung besonderer Bedarfe stellt die Gleichbehandlung aller geflüchteter Menschen mit besonderen Bedarfen sicher, egal ob die

Zuständigkeit bei der Bundespolizei in Frankfurt, der Unterbringungsbehörden in Bremen oder dem BAMF in Thüringen liegt. Verwaltungsstrukturen, vor allem auf Landes- und kommunaler Ebene, werden durch ein einheitliches Verfahren und einheitliche Kriterien erheblich entlastet, wenn nicht jede*r Sachbearbeiter*in sich die Grundlagen eines erfolgreichen Identifizierungsprozesses von Neuem eigenständig aneignen muss (Stichwort Bürokratieabbau und Digitalisierung). Bund und Länder tragen gemeinsam Verantwortung, angemessene Unterstützungsleistungen bereitzustellen und müssen einen einheitlichen, gemeinschaftlichen Prozess erarbeiten.¹

Unsere Empfehlungen:

- Es bedarf eines klaren Bekenntnisses zum Schutz und zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Gruppen, wie Frauen und Kindern.
- Die neue Bundesregierung sollte einen behördenübergreifenden, datenschutzkonformen und sowohl Bund und Länder verpflichtenden Mechanismus zur Identifizierung besonderer Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen einführen. Dieser entlastet nicht zuletzt die Behörden auf allen Ebenen – auch finanziell. Zur Konzipierung eines solchen Mechanismus könnte ein Fachgremium bestehend aus einschlägigen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, BMI, BAMF und Vertreter*innen der Länder eingesetzt werden.

Sozial Gerecht Handeln - Ankommen und Versorgung angemessen gestalten

Bedarfsgerechte Sozialleistungen sicherstellen

Die UN-Behindertenrechtskonvention sichert geflüchteten Menschen vollumfänglichen Zugang zu bedarfsdeckenden Leistungen, wie gute medizinische und psychosoziale Versorgung, Pflege, Teilhabeleistungen sowie Heil- und Hilfsmittel, von Anfang an zu.² Diese Garantien gegenüber geflüchteten Menschen mit Behinderungen einzuhalten ist eine Frage der Rechtstaatlichkeit. Eine frühzeitige und bedarfsgerechte Versorgung spart zudem langfristig Kosten. Denn ein Kind, das orthopädische Hilfsmittel und einen Stehständer gleich nach Ankunft erhält, mit dem es laufen lernt, braucht später keine aufwändigen Operationen von vermeidbaren Fehlbildungen.

¹ Dies wäre auch eine angemessene Antwort auf die Aufforderung des Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung von 2023 an die Bundesregierung, „einheitliche und angemessene Verfahren zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen und ihren Bedarfen nach der EU-Aufnahme-RL einzuführen. CRPD/C/DEU/CO/2-3 (2023), Rn. 42 b. (in deutscher Übersetzung), verfügbar unter: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) (institut-fuer-menschenrechte.de).

² UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK Fachausschuss) (2023), Abschließende Bemerkungen (Abschl. Bem.) zu Deutschland, - CRPD/C/DEU/CO/2-3 -, Rn. 57d, 58 d.

Doch in der Praxis begegnen geflüchtete Menschen mit Behinderungen bei der Gewährung von bedarfsdeckenden Leistungen vor allem aufgrund der Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des § 100 Abs. 2 SGB IX erheblichen Hürden. Anträge ziehen sich in die Länge, notwendige Hilfsmittel, Teilhabeleistungen oder Pflege müssen mühsam bei Behörden oder Gerichten erstritten werden, und nicht immer werden sie bewilligt. Teils werden Leistungen eingeschränkt oder ganz entzogen.³

Unsere Empfehlungen:

- Es bedarf eindeutiger gesetzlicher Ansprüche auf bedarfsdeckende Leistungen im AsylbLG, die klare Verpflichtungen für Sozialbehörden und Rechtssicherheit schaffen.⁴
- § 100 Abs. 2 SGB IX sollte gestrichen, zumindest aber angepasst werden. Es muss endlich klargestellt werden, dass mit § 100 Abs. 2 SGB IX kein vollständiger Ausschluss von Teilhabeleistungen oder Eingrenzung der Leistungen selbst beabsichtigt war.
- Leistungseinschränkungen oder -ausschlüsse sind abzulehnen – zumindest müssen Menschen mit Behinderungen von Leistungseinschränkungen oder -ausschlüssen ausgenommen werden, da für sie ein Ende jeglicher Bedarfsdeckung lebensbedrohlich werden kann.

Menschenwürdig unterbringen, Haft vermeiden

Auch die Unterbringung ist weiterhin vielerorts nicht bedarfsgerecht – Menschen mit hohem Pflegebedarf oder Assistenzanspruch leben oft in großen Gemeinschaftsunterkünften, die nicht für ihre Betreuung ausgelegt sind. Besonders für Menschen mit Schwer- und Mehrfachbehinderungen oder Palliativpatient*innen, die stationäre Versorgung oder 24-Stunden-Assistenz brauchen, ist die Situation kritisch. Zudem fehlen meist Blindenleitsysteme, Lichtklingeln, Piktogramme für Beschilderungen, automatische Türöffner und Aufzüge für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Die großen Aufnahmestrukturen sind aus Sicht von Handicap International - Crossroads keine bedarfsgerechten Wohnformen.

Besonders problematisch ist die Unterbringung in Abschiebungshaft. Haft, auch Verwaltungshaft, stellt einen der schwersten Grundrechtseingriffe dar und muss der absolute Ausnahmefall bleiben. Gerade für vulnerable Personen wie Menschen mit Behinderungen gilt: Migrationshaft ist fast ausnahmslos unverhältnismäßig. Menschen mit Behinderungen können sich den Behörden in der Regel aufgrund ihrer Unterstützungsbedarfe nicht entziehen. Zudem existieren stets mildere Maßnahmen wie Meldeauflage. Hinzu kommt die unzureichende medizinische Versorgung in Abschiebungshaftzentren, insbesondere bei psychischen

³ Es deutet viel darauf hin, dass Leistungskürzungen und -ausschlüsse verfassungs-, europa- und menschenrechtswidrig sind. Vgl. SG Karlsruhe, Beschluss vom 20.02.2025, - S 12 AY 425/25 ER, S.6; SG Speyer, Beschluss vom 20.02.2025, - S 15 AY 5/25 ER-, S. 7 ff., 10; SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025, - S 16 AY 2/25 ER, S. 9 f. (alle zum Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG).

⁴ Bei korrekter Anwendung bestehen diese Ansprüche auch jetzt schon. Siehe Eckert/Hübner: (Bedarfs-)Gerechtigkeit in einem ausgrenzenden Sondersystem? Die Rolle der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes. Asylmagazin 03/2025, S. 59 ff.

Beeinträchtigungen.⁵ Auch die Haftbedingungen selbst machen krank. Für gehörlose Menschen kann schon allein die Isolation der Abschiebungshaft schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Migrationshaft ist vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und des Grundgesetzes bei Menschen mit Behinderungen nicht hinnehmbar.

Unsere Empfehlungen:

- Die neue Bundesregierung sollte sich zu dezentraler Unterbringung für Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Gruppen bekennen; Möglichkeiten, aus nicht-bedarfsgerechten Unterbringungen entlassen zu werden, müssen realitätsnah weiterentwickelt werden (§ 49 AsylG).
- Abschiebungshaft ist niemals bedarfsgerecht – Migrationshaft bei vulnerablen Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, sollte eine grundsätzliche Absage erteilt werden.

Pro Inklusion und gegen wirtschaftliche Verwertungslogik

Inklusion in Bildung und Arbeit fördern

Der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt ist ein zentrales Menschenrecht und wird auch durch die UN-BRK geschützt – dies gilt auch für geflüchtete Menschen mit Behinderungen. Sie sollten die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten gleichberechtigt auszubauen und einzubringen sowie finanziell unabhängig zu sein.

Erfahrungen der Selbstvertretungsgruppe „NOW! Nicht Ohne Das Wir“ zeigen, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Sprache und Arbeit auf erhebliche Hürden stoßen. Wenige bedarfsgerechte Angebote bei Integrationskursen und fehlende Inklusionspraktiken erschweren das Erlernen der Sprache. Viele Arbeitsplätze sind nicht barrierefrei. Jobcenter bieten nur begrenzte Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Stellen. Ohne berufliche Perspektiven bleibt geflüchteten Menschen mit Behinderungen die volle gesellschaftliche Teilhabe verwehrt.

Unsere Empfehlungen:

- In Integrations- und Inklusionsfragen sollten die Bedarfe und die Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen systematisch mitgedacht und berücksichtigt werden.

⁵ So auch Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Besuchsbericht: Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren. Besuch vom 24./25. Januar 2018. Az.: 234-NW/1/18. Wiesbaden. <https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente>. Unter den Formen von Behinderung trifft Migrationshaft wahrscheinlich am häufigsten Menschen mit psychischen Erkrankungen, die dadurch gravierend in ihren Rechten auf Freiheit, körperliche Unversehrtheit und Leben eingeschränkt werden. Denn oftmals wird ihnen ihre tatsächliche Beeinträchtigung nicht geglaubt. Suerhoff, A./ Engelmann, C., Abschiebung trotz Krankheit. Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Mai 2021., S. 10, verfügbar unter: [Abschiebung trotz Krankheit \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](#).

- Integrations(sprach-)kurse für Menschen mit Behinderungen müssen weiter gefördert und besser auf behinderungsbedingte Bedarfe ausgerichtet werden.
- Beim Sprachenlernen genauso wie bei Sprachbarrieren sollten im Rahmen der datenschutzkonformen Möglichkeiten barrierearme, bedarfsgerechte technologische Lösungen gefördert werden, wie Online-Kurse, barrierefreie Apps und datenschutzkonforme Übersetzungsmaschinen.
- Die Ankündigung im Koalitionsvertrag 2025, die Aufnahme einer Arbeit für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt zu fördern, muss auch für geflüchtete Menschen gelten. Ihre Vermittlung und Beratung sollten verbessert und Beratungsstrukturen für ihre Situation sensibilisiert werden.

Diskriminierungsfreien Zugang zur Staatsangehörigkeit gewährleisten

Die Mitte 2024 eingeführte Änderung im Staatsangehörigkeitsgesetz, infolge derer Menschen mit Behinderungen keinen Einbürgerungsanspruch mehr haben, wenn sie aufgrund ihrer Behinderungen nicht oder nicht voll erwerbsfähig sind, schließt viele geflüchtete und migrierte Menschen mit Behinderungen von gleichberechtigter Teilhabe aus. Das führt zu ihrer faktischen Benachteiligung aufgrund der Behinderung - und damit zu einem direkten Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG). Die Neuregelung verletzt ebenfalls die Grundprinzipien der Teilhabe und Gleichbehandlung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), gemäß denen Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei Zugang zu allen staatsbürgerlichen Rechten, wie der Einbürgerung, gewährt werden muss. Gesellschaftliche Teilhabe darf nicht einer ökonomischen Verwertungslogik zum Opfer fallen.

Unsere Empfehlungen:

- Der Ausschluss vom Einbürgerungsanspruch bei unverschuldetem Sozialleistungsbezug muss für Menschen mit Behinderungen aufgehoben werden.

Schutz geflüchteter Menschen mit Behinderungen ernstnehmen

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen begegnen sowohl in ihren Herkunftsländern als auch in den Transitländern spezifischen Herausforderungen und Diskriminierung. Sie sind zudem stärker von funktionierenden (diskriminierungsfreien) Versorgungsstrukturen abhängig als andere Gruppen. Ihre besondere Situation in Herkunfts- und Transitländern muss spezifisch in den Blick genommen und in allen Verfahren berücksichtigt werden.

Situation in Heimatländern für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen – Beispiel Syrien

Das Ende von Bashar al-Assads Herrschaft weckt in Syrien Hoffnung auf Frieden und Rechtsstaatlichkeit. Doch Syrien bleibt unsicher – besonders für Menschen mit Behinderungen, deren Situation oft übersehen wird. Mehr als 2,8 Millionen Menschen in Syrien

leben mit Behinderungen. Neben den weiterhin bestehenden menschenrechtlichen Bedenken und Berichten von neu aufflammender Gewalt⁶ stoßen Menschen mit Behinderungen zudem beim Zugang zu den grundlegendsten Dienstleistungen auf massive Barrieren, sind weitgehend von Bildung, Existenzsicherung und einer autonomen Lebensführung ausgeschlossen. Gerade Kinder und Frauen mit Behinderungen sind in alarmierendem Maße von Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung betroffen. Dazu kommt: Schätzungsweise 14,4 Millionen Zivilist*innen sind durch gefährliche Überreste des Krieges von Behinderungen bedroht.⁷

Behinderungsspezifische Herkunftslandinformationen wie die vorab dargelegten zu Syrien müssen bei einer Bewertung der Sicherheitslage und daraus abgeleiteter Entscheidungen über Schutz und Rückkehr in die Herkunftsländer von Schutzsuchenden berücksichtigt werden. Das in der GFK, der UN-BRK und anderen völkerrechtlichen Konventionen enthaltene Refoulement-Verbot muss bei Rückführungen vollumfänglich geachtet werden (siehe dazu S. 8 f.) – auch und insbesondere, gegenüber Menschen mit Behinderungen, die durch Art. 15 UN-BRK explizit vor Refoulement zu schützen sind. Menschen mit Behinderungen müssen zudem bei Regelungen zur langfristigen Aufenthaltssicherung abseits des Schutzstatus systematisch mitgedacht werden – sie begegnen erheblichen Hürden auf dem Arbeitsmarkt und folglich auch bei der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung.

Unsere Empfehlungen:

- Es braucht ein klares Bekenntnis zur Berücksichtigung der spezifischen Situation vulnerabler Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, Frauen und Kindern, bei der Bewertung der schutzrelevanten Sicherheitslage in den Herkunftsländern.
- Behinderungsspezifische Fluchtgründe und das Refoulement-Verbot der UN-BRK müssen in Schutz- und Rückführungsverfahren gebührend anerkannt werden – in Bezug auf Syrien und darüber hinaus.
- Alternative Wege der Aufenthaltssicherung müssen Menschen mit Behinderungen in ihren Lebenslagen systematisch berücksichtigen.

Sichere und legale Zugangswege fördern.

Für besonders schutzbedürftige Menschen mit Behinderungen sind sichere Zugangswege wie Familiennachzug, humanitäre Aufnahmeprogramme und Resettlement essenziell. Denn für viele ist die gefährliche Flucht nach Europa keine Option. Sie sind in Transitländern oft ohne medizinische Versorgung, Bildung oder Einkommen. Legale Zugangswege müssen gerade für vulnerable Personengruppen wie Menschen mit Behinderungen aufrecht erhalten bleiben.

⁶ Syrien: Angst vor neuer Gewalt in Syrien, tagesspiegel.de, 11.03.2025,

<https://www.tagesspiegel.de/internationales/syrien-angst-vor-neuer-gewalt-in-syrien-13346080.html>

⁷ Zu behinderungsspezifischen Herkunftslandinformationen zu Syrien siehe HI, Advocacy Fact Sheet Syria, Feb. 2025, abrufbar unter: <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/advocacy-factsheet-leaving-no-one-behind-persons-disabilities-syrian-humanitarian-response-february-2025>.

Die Begrenzung des Familiennachzugs auf 1.000 Angehörige für subsidiär Schutzberechtigte und das Fehlen einer klaren Regelung zum Geschwisternachzug sind aus Sicht von HI – Crossroads nur schwer mit dem Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der UN-Kinder- und Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen.⁸ Eine vollständige, pauschale Abschaffung des Familiennachzugs wäre selbst bei restriktivster Auslegung grund- und völkerrechtlich unhaltbar, eine temporäre Aussetzung nicht ohne Weiteres zulässig.⁹

Die Erfahrungen seit der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte nach 2016 zeigen: Einschränkungen oder gar die Aussetzung entlasten weder Gerichte noch Behörden, sondern führen zu erheblicher Mehrbelastung durch unzählige Eilverfahren und Verfahren zur Aufnahme im Einzelfall. Besonders für Kinder mit Behinderungen oder schweren Erkrankungen ist ein gesicherter Familiennachzug essenziell (siehe Art. 3, 23, 24 UN-KRK, Art. 7, 23 und 24 UN-BRK). Dies betrifft nicht nur subsidiär Schutzberechtigte – auch darüber hinaus gibt es erheblichen Nachbesserungsbedarf: Urteile wie das EuGH-Urteil zum Nachzug eines schwer erkrankten Geschwisterkindes müssen berücksichtigt, Gesetze entsprechend angepasst werden.¹⁰

Unsere Empfehlungen:

- Komplementäre Zugangswege, wie der Familiennachzug, humanitäre Aufnahmeprogramme und Resettlement müssen vollumfänglich erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden.
- Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten darf nicht abgeschafft oder ausgesetzt werden.
- Die besonderen menschenrechtlichen Gewährleistungen gegenüber Kindern mit Behinderungen müssen gesetzlich berücksichtigt werden, vor allem beim Geschwisternachzug.

⁸ V.a. Art 6 GG, Art 8 EMRK, Art. 7 EU-GRCh, Art 3 und 10 UN KRK sowie dem Gleichbehandlungsgebot von Art 3 GG sowie Art. 8 und 14 EMRK, vgl. Eckert/Kamiab Hesari/Weber, Angekündigte Erleichterungen beim Familiennachzug - Vorschläge zur Umsetzung des Koalitionsvertrags, Asylmagazin 9/2022, S. 275 ff; Eckert, Der Geschwisternachzug - Aktuelle Rechtslage und mögliche Kollisionen mit höherrangigem Recht, Asylmagazin 6-7/2020, S.189 ff.

⁹ EGMR, Case of M.A. v. Denmark, Az 6697/18, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-211178>, Rn. u.a. 142, 162, 193, 194 (Konventionswidrigkeit einer dreijährigen Aussetzung des Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bejahend), BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987, 2 BvR 1226/83, 101, 313/84; zur Verfassungswidrigkeit einer pauschalen Aussetzung auch: VG Berlin, Urteil vom 07.11.2017 - 36 K 92.17 V, S. 14 (Asylmagazin 3/2018, S. 94 ff.) - asyl.net: M25744. Auch bei einer temporären Aussetzung (von zwei Jahren) muss eine Regelung zur Aufnahme im Einzelfall bestehen bleiben, vgl. VG Berlin, Urteil vom 07.11.2017 - 36 K 92.17 V, S. 14 (Asylmagazin 3/2018, S. 94 ff.) - asyl.net: M25744; BVerfG, Beschluss vom 20. 03.2018 - 2 BvR 1266/17 -, Rn. 15, abrufbar unter:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/03/rk20180320_2bvr126617.html; Die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit einer pauschalen Abschaffung oder langfristigen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten hielt sich das BVerfG bislang offen, Ebd.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 30.01.2024 - C-560/20 - CR, GF, TY gg. Österreich - asyl.net: M32150.

Gemeinsam stärker – Für die europäische Einheit, gegen weitere Fragmentierung

Keine Einigung auf Grenzschießungen und Zurückweisungen

Der Schengener Grenzkodex erlaubt Grenzkontrollen nur zeitlich begrenzt und bei einer konkreten und ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit – unter strenger Verhältnismäßigkeitsprüfung. Zurückweisungen sind unzulässig, wenn ein Asylgesuch geäußert wird.¹¹ Wird ein Asylgesuch gestellt, muss ein Asylverfahren eingeleitet und das Verfahren nach der Dublin-III-VO durchlaufen werden. Eine Notlage nach Art. 72 AEUV¹² liegt nicht vor, die ein Abweichen erlauben würde: Die Asylantragszahlen sind 2024 um fast ein Drittel gesunken, die Zahl der Ausreisepflichtigen rückläufig – nicht zuletzt dank des erfolgreichen Chancen-Aufenthaltsrechts, das fortgeführt werden sollte. Eine Abstimmung mit Nachbarländern zu Zurückweisungen von Asylsuchenden entbindet nicht davon, die Abläufe nach der Dublin-III- VO einzuhalten.¹³

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Zurückweisungen von Asylsuchenden an der deutschen Binnengrenze ohne Prüfung von Gründen, die der Zurückweisung entgegenstehen, bereits als europarechtswidrig eingestuft – trotz Bestehen eines Abkommens mit einem anderen EU-Mitgliedsstaat.¹⁴ Der Schutz vor Refoulement (auch innerhalb der EU) und vor Ketten-Refoulement muss stets gewährleistet sein.¹⁵ Das Refoulement-Verbot ist eine grundlegende Säule des internationalen Rechts und in der Genfer Flüchtlingskonvention, der EMRK, der UN-BRK und der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Als Teil des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*)¹⁶ bindet es Staaten auch unabhängig von einzelnen Abkommen. Wenn grundlegende Prinzipien des Völkerrechts ihre Allgemeingültigkeit verlieren, ergeben wir uns als Gemeinschaft dem Recht des Stärkeren. Ein klares Bekenntnis zur Nicht-Zurückweisung bedeutet, Zurückweisungen an den Grenzen

¹¹ Auch ohne Asylgesuch sind Zurückweisungen nicht automatisch rechtskonform: EuGH, Urt. v. 21.09.2023, - C-143/22 -, (Einreiseverweigerung an der Binnengrenze auch bei Einführung von Grenzkontrollen ohne Einhaltung der Verfahren und Normen der Rückführungs-Richtlinie rechtswidrig).

¹² Eine Notlage nach Art. 72 AEUV unterliegt hohen Anforderungen, ist eng auszulegen und gerichtlich überprüfbar – der EuGH hat eine solche bisher stets verneint.

¹³ So etwa auch VG München in EGMR, Urt. V. 15.10.2024 - 13337/19 - H.T. gg. Deutschland und Griechenland - asyl.net: M32767, Rn. 65. Siehe dazu Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Fragen zur Zurückweisung an der Grenze und zu Transitzone, 2024, WD 3 - 3000 - 151/23, abrufbar unter [Fragen zur Zurückweisung an der Grenze und zu Transitzone](#)

¹⁴ Der EGMR hat bei Zurückweisungen von asylsuchenden Personen an den deutschen Binnengrenzen einen Verstoß gegen das Refoulement-Verbot in Bezug auf ein Verwaltungsabkommen mit Griechenland ausdrücklich festgestellt. EGMR, Urt. v. 15.10.2024 - 13337/19 - H.T. gg. Deutschland und Griechenland - asyl.net: M32767. Eine angemessene individuelle Prüfung des Einzelfalls ist auch aufgrund des Verbots von Kollektivzurückweisungen aus Art. 4 ZP EMRK unabdingbar. EGMR, Urteil vom 23.02.2012 - 27765/09, Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. Jean Allain, The *jus cogens* Nature of non-refoulement, *International Journal of Refugee Law*, Volume 13, Issue 4, October 2001, Pages 533–558; siehe auch [Kann Deutschland das individuelle Asylrecht aussetzen? Artikel | MEDIENDIENST INTEGRATION](#), 25.09.2023.

ohne Prüfung von Schutzgründen hinsichtlich des Zielstaats abzulehnen – denn sie treffen vulnerable Gruppen, darunter Menschen mit Behinderungen, besonders hart. Gerade sie müssen nach Art. 15 UN-BRK vor Refoulement geschützt werden.

Unsere Empfehlungen:

- Die Bundesregierung und die Abgeordneten des Bundestags sollten sie gegen Zurückweisungen von Schutzsuchenden und Grenzschließungen und für die Einhaltung von Europarecht einsetzen.
- Wir erwarten, dass sich die neue Bundesregierung klar zum Refoulement-Verbot bekennt, an den Binnengrenzen, den Außengrenzen und bei Rückführungen.

Europäisches Asylsystem gemeinsam menschenwürdig gestalten

Statt weitere europäische und völkerrechtliche Standards auszuhöhlen, erwarten wir von der neuen Bundesregierung ein klares Bekenntnis zur Europäischen Gemeinschaft und zu grundlegenden internationalen Werten, die unter anderem im Prinzip des Non-Refoulement ihren Ausdruck finden. Nach einem umstrittenen und langwierigen Prozess wurde mit der GEAS-Reform ein gemeinsamer Rahmen für das europäische Asylrecht geschaffen. Nun gilt es, den Wettlauf der Ausgrenzung und Entrechtung Geflüchteter in der EU zu beenden und die neuen Regelungen so human wie möglich im Sinne der Unterstützung und des Schutzes von vor Verfolgung fliehender Menschen umzusetzen. Besonders für Menschen mit Behinderungen und anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen muss sichergestellt werden, dass Europa seine humanitären Verpflichtungen nicht aus den Augen verliert.

Unsere Empfehlungen:

- Die Schutz- und Aufnahme-Garantien der neuen EU-Aufnahme-Richtlinie, die bis Sommer 2026 umgesetzt werden muss, sind vollständig in Einklang mit der EU-Grundrechtecharta, der UN-BRK und dem Grundgesetz umzusetzen.
- Dabei sind bezüglich Menschen mit Behinderungen insbesondere folgende Punkte zu gewährleisten: die Identifizierung und Berücksichtigung behinderungsspezifischer Bedarfe bei Verteilung, Versorgung und Unterbringung muss bundesgesetzlich verankert, Asylverfahren bedarfsgerecht gestaltet werden.

Zusammenhalten, gesellschaftliche Unterstützung begünstigen

Die neue Bundesregierung sollte sich klar zur Stärkung der Zivilgesellschaft und zur langfristigen Sicherung ihrer Finanzierung bekennen. Bundesförderung und die Förderung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sind essenziell, um Beratung, Unterstützung und psychosoziale Erstversorgung von Schutzsuchenden sicherzustellen. Die Zivilgesellschaft leistet täglich wertvolle Arbeit vor Ort und schafft Begegnungsorte. Ihre Arbeit muss dauerhaft erhalten und ausgebaut werden.

Unsere Empfehlungen:

- Die Vergabe von Bundes- und europäischen Mitteln sollte entbürokratisiert und besser an die Bedarfe zivilgesellschaftlicher Akteure angepasst werden, insbesondere für Projekte, die vulnerable Gruppen wie Geflüchtete mit Behinderungen begünstigen. Angesichts der anstehenden Umsetzung der GEAS-Reform bedarf es eines klaren Bekenntnisses zur Bereitstellung angemessener Mittel für zivilgesellschaftliche Organisationen.
- Die Bundesregierung sollte sich auf die Verstetigung der Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen einigen, damit zivilgesellschaftliche Strukturen nicht durch kurzfristige Haushaltsentscheidungen gefährdet werden.

Wir danken unseren Förderern:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

